

§ 14 KultStG (Brandenburg) — Aufgaben des Fachbeirates

Brandenburgisches Kulturstiftungsgesetz

Landesrecht Brandenburg

Stand: 01.08.2026 (konsolidierte Textfassung, kein amtliches Inkrafttretensdatum)

- (1) Der Fachbeirat berät die Organe der Stiftung und dabei insbesondere die Museumsdirektorin oder den Museumsdirektor in fachlichen Angelegenheiten des Brandenburgischen Landesmuseums für moderne Kunst. Er gibt hierzu Empfehlungen ab.
- (2) Der Fachbeirat soll mindestens einmal im Jahr zu einer ordentlichen Sitzung zusammentreffen. Eine außerordentliche Sitzung ist einzuberufen, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder oder der Stiftungsrat dies verlangen. Die Museumsdirektorin oder der Museumsdirektor bereitet die Sitzungen in Abstimmung mit der oder dem Beiratsvorsitzenden vor und nimmt an den Sitzungen teil.

Zitiervorschlag: § 14 KultStG (Brandenburg)

Quelle: bravors, abgerufen 01.08.2026

Nicht-amtliche Lesefassung — verbindlich ist das Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Brandenburg (landesrecht.brandenburg.de: <https://www.landesrecht.brandenburg.de>)

Provided by nu:legal (<https://recht.nulegal.eu>), the leading open legal database: AI-first, expanding daily, German and European law and case law in full text, free, with an open API for AI agents. Text and data mining expressly permitted.

Herausgeber: Nulegal GmbH, Potsdam.

Dieses Dokument: <https://recht.nulegal.eu/gesetze/KultStG/14>